

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1983	Nummer 55
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	8. 11. 1983	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)	514
20301	8. 11. 1983	Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung der Polizei – AVOPol)	518
20301	8. 11. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	539

20301

**Verordnung
über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)
Vom 8. November 1983**

Auf Grund des § 185 Abs. 2, des § 187 Abs. 1 und 2 und des § 238 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Übersicht

I. Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einheitslaufbahn
- § 3 Einstellung
- § 4 Befähigung
- § 5 Probezeit
- § 6 Dienstbezeichnung vor der Anstellung
- § 7 Anstellung
- § 8 Beförderung
- § 9 Leistungsbewertungen, Noten

II. Mittlerer Dienst

- § 10 Einstellung
- § 11 Vorbereitungsdienst

III. Gehobener Dienst

1. Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes
 - § 12 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 13 Auswahlverfahren für Kommisarsbewerber, Leistungszahl
 - § 14 Zulassung als Kommisarsbewerber
 - § 15 Aufstieg lebensälterer Beamter
2. Einstellung in den gehobenen Dienst
 - § 16 Einstellung
 - § 17 Vorbereitungsdienst

IV. Höherer Dienst

1. Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes
 - § 18 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 19 Auswahlverfahren für Ratsbewerber, Eignungsfeststellung
 - § 20 Zulassung als Ratsbewerber
2. Einstellung in den höheren Dienst
 - § 21 Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung

V. Ergänzende Vorschriften

- § 22 Wechsel des Dienstzweiges
- § 23 Fortbildung
- § 24 Einstellung früherer Polizeivollzugsbeamter
- § 25 Leiter eines Polizeimusikkorps

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 26 Übergangsvorschriften für Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister
- § 27 Aufstieg lebensälterer Beamter
- § 28 Ratsbewerber ohne allgemeine Hochschulreife
- § 29 Inkrafttreten

I.

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Landes.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind:

– mittlerer Polizeivollzugsdienst –

Polizeihauptwachtmeister, Kriminalhauptwachtmeister,

Polizeimeister, Kriminalmeister,
Polizeiobermeister, Kriminalobermeister,
Polizeihauptmeister, Kriminalhauptmeister,
– gehobener Polizeivollzugsdienst –

Polizeikommissar, Kriminalkommissar,
Polizeioberkommissar, Kriminaloberkommissar,
Polizeihauptkommissar, Kriminalhauptkommissar,
Erster, Erster
Polizeihauptkommissar, Kriminalhauptkommissar,

– höherer Polizeivollzugsdienst –

Polizeirat, Kriminalrat,
Polizeiobererrat, Kriminalobererrat,
Polizeidirektor, Kriminaldirektor,
Leitender Polizeidirektor, Leitender Kriminaldirektor,
Direktor der, Direktor des
Bereitschaftspolizei, Landeskriminalamtes,
Inspekteur der Polizei, Landeskriminaldirektor.

(3) Polizeivollzugsbeamte sind auch die Beamten im Vorbereitungsdienst und in der Probezeit.

(4) Beamtinnen führen die Dienst- und Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 2

Einheitslaufbahn

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn, soweit nichts anderes bestimmt ist. Den Polizeivollzugsbeamten stehen alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten können in jeden Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei) übernommen werden.

§ 3

Einstellung

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 118 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. gerichtlich nicht vorbestraft ist,
4. mindestens 168 cm groß ist,
5. polizeidiensttauglich ist,
6. nach seinen charakterlichen und geistigen Anlagen für den Polizeivollzugsdienst geeignet ist,
7. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für den mittleren, den gehobenen oder den höheren Polizeivollzugsdienst erfüllt.

(2) Von Absatz 1 Nr. 3 und 4 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber nehmen vor ihrer Einstellung an einem Eignungsauswahlverfahren teil.

§ 4

Befähigung

(1) Die Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der I. Fachprüfung (Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst) erworben.

(2) Die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird erworben

- a) von Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der II. Fachprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, bei Beamten gemäß § 15: Aufstiegsprüfung),
- b) von Beamten, die unmittelbar in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei eingestellt werden, durch Ableisten

des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der II. Fachprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst).

(3) Die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst wird von Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der III. Fachprüfung (Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst) erworben. Bewerber, die unmittelbar in den höheren Dienst der Kriminalpolizei eingestellt werden, haben die Befähigung durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung erworben.

§ 5

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung bewähren sollen.

(2) Die Probezeit dauert

1. im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate,
2. im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate,
3. im höheren Dienst drei Jahre.

Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, bis auf die Hälfte und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, bis auf zwei Drittel der regelmäßigen Probezeit gekürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen hat.

(4) Die Mindestprobezeit beträgt die Hälfte der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Regelprobezeit.

(5) Beurlaubungs- und Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften, in denen kein Dienst geleistet wurde, von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit.

(6) Ist während der Probezeit die Arbeitszeit eines Beamten insgesamt um mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden, verlängert sich die Probezeit um ein Drittel.

(7) Kann die Bewährung bis zum Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen.

(8) Von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.

§ 6

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Während des Beamtenverhältnisses auf Probe führen die Beamten bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Eingangsamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 7

Anstellung

(1) Nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit werden die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes als Polizeihauptwachmeister, des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als Kriminalkommissar, des höheren Polizeivollzugsdienstes als Kriminalrat angestellt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Probe besteht auch nach Bewährung in der Probezeit und nach der Anstellung fort, bis es in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt wird.

§ 8

Beförderung

(1) Die Beförderungsämtler des Polizeivollzugsdienstes

sind regelmäßig zu durchlaufen. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind

1. die Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3,
2. die Ämter der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (gehobener Dienst) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
3. die Ämter der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Amtszulage bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst).

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen war,
2. innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.
- (3) Polizeivollzugsbeamten darf verliehen werden
 1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 frühestens acht Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst),
 2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens drei Jahre nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
 3. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens sechs Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).

(4) Von Absatz 2 Nr. 1 kann der Landespersonalaus-schuß, von Absatz 2 Nr. 2 und von Absatz 3 können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.

§ 9

Leistungsbewertungen, Noten

(1) Die Leistungen der Polizeivollzugsbeamten während der Ausbildung und in der Prüfung sind wie folgt zu beurteilen:

- sehr gut (1)
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2)
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3)
eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4)
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Prüfungsleistungen können bereits während der Ausbildung abgenommen werden.

II.

Mittlerer Dienst

§ 10

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. mindestens das 17. Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens den Realschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes kann auch eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und mindestens den Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt. Diese Anwärter

müssen während des Vorbereitungsdienstes den Nachweis des in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Bildungsstandes erbringen.

(3) Vom Mindestalter kann der Innenminister, vom Höchstalter können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeihauptwachmeister-Anwärter ernannt.

§ 11

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens
 - a) für Anwärter gemäß § 10 Abs. 1 zwei Jahre und sechs Monate,
 - b) für Anwärter gemäß § 10 Abs. 2 drei Jahre. Anwärter, die den in § 10 Abs. 2 Satz 2 geforderten Nachweis endgültig nicht erbringen, sind zu entlassen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst endet mit der I. Fachprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Mindestzeit.
- (3) Für Polizeihauptwachmeister-Anwärter, die die I. Fachprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

III.

Gehobener Dienst

1. Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum 1. August jeden Jahres (Zulassungstermin) können Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden (Zulassung als Kommissarbewerber), wenn sie nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen und
 1. die I. Fachprüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ bestanden haben oder deren Leistungen nach der Beurteilung des Dienstvorgesetzten erheblich über dem Durchschnitt liegen,
 2. am Zulassungstermin das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 3. am Zulassungstermin die in Absatz 2 festgelegten Dienstzeiten seit der I. Fachprüfung abgeleistet haben,
 4. am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber (§ 13) teilgenommen haben.

(2) Die nach der I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt:

Gesamtergebnis der I. Fachprüfung	Dienstzeit
„sehr gut“	zwei Jahre
„gut“	drei Jahre
„befriedigend“	vier Jahre
„ausreichend“	fünf Jahre.

Für Beamte, die die I. Fachprüfung erst nach Wiederholung bestanden haben, beträgt die abzuleistende Dienstzeit unabhängig vom Prüfungsergebnis fünf Jahre. Eine Prüfung, die nach den geltenden Vorschriften nur einmal abgelegt werden kann, weil die Ausbildungszeit wegen unzureichender Leistungen verlängert worden ist, gilt als Wiederholungsprüfung.

(3) Von Absatz 1 Nr. 2 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte vor Erreichen der Höchstaltersgrenze keine Gelegenheit hatte, am Auswahlverfahren teilzunehmen, und

- a) die I. Fachprüfung ohne Wiederholung mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden hat oder
- b) seine Leistungen nach der Beurteilung des Dienstvorgesetzten seit mindestens fünf Jahren erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Die Entscheidung hierüber wird bei der Zulassung als Kommissarbewerber (§ 14) getroffen.

(4) Beamte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.

§ 13

Auswahlverfahren für Kommissarbewerber, Leistungszahl

(1) Am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber können auf Antrag Beamte teilnehmen, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht als ungeeignet für die Zulassung als Kommissarbewerber erscheinen. Das Gleiche gilt für Beamte, denen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 eine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 3 erteilt werden kann.

(2) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Kommissarbewerber wird für jeden Beamten eine Leistungszahl festgestellt.

(3) Beamte können das Auswahlverfahren für Kommissarbewerber nach drei Jahren einmal wiederholen, sofern sie beim nächsten Zulassungstermin die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

§ 14

Zulassung als Kommissarbewerber

(1) Über die Zulassung als Kommissarbewerber entscheidet der Innenminister im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchsbeamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung der durch die Leistungszahlen bestimmten Reihenfolge. Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber teilgenommen haben, zu berücksichtigen, sofern sie am Zulassungstermin die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllen.

(2) Beamte, die nicht die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, werden unter der Bedingung zugelassen, daß sie die Fachhochschulreife erwerben. Sie nehmen vor Beginn der Ausbildung am Unterricht des einjährigen Fachoberschullehrgangs in der Polizei teil und legen die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife ab.

§ 15

Aufstieg lebensälterer Beamter

(1) Zum 1. Februar jeden Jahres (Zulassungstermin für Lebensältere) können Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ihres Dienstzweiges zugelassen werden, wenn sie nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen und zu diesem Zeitpunkt

1. das 46. Lebensjahr vollendet,
2. seit der I. Fachprüfung mindestens 10 Dienstjahre und seit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) mindestens 2 Dienstjahre abgeleistet haben,
3. am Auswahlverfahren für Lebensältere teilgenommen haben.

(2) Am Auswahlverfahren für Lebensältere können auf Antrag Beamte teilnehmen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht als ungeeignet für die Zulassung als Kommissarbewerber erscheinen. Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Lebensältere wird für jeden Beamten eine Rangziffer festgestellt.

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst entscheidet der Innenminister im Rahmen des Bedarfs unter Berücksichtigung der durch die Rangziffern bestimmten Reihenfolge. Es dürfen bis zu fünfzehn Prozent der im Haushaltsplan für Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vorgesehenen Planstellen mit Beamten besetzt werden, die als Lebensältere zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen worden sind.

2. Einstellung in den gehobenen Dienst**§ 16****Einstellung**

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Von Absatz 1 Nr. 2 können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Kriminalkommissar-Anwärter ernannt.

§ 17**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Er endet mit der II. Fachprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Mindestzeit.

(2) Für Kriminalkommissar-Anwärter, die die II. Fachprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

IV.**Höherer Dienst****1. Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes****§ 18****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum 1. Juli jeden Jahres (Zulassungstermin) können Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden (Zulassung als Ratsbewerber), wenn sie nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen und

1. sich seit ihrer Ernennung zum Kommissar mindestens fünf Jahre bewährt haben,
2. als Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mindestens ein Jahr bei einem Polizeipräsidium und ein Jahr bei einer anderen Behörde oder Einrichtung tätig gewesen sind,
3. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, die Graduierung oder Diplomierung einer Fachhochschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
4. am Zulassungstermin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. die II. Fachprüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ und ohne Wiederholung bestanden haben; eine Prüfung, die nach den geltenden Vorschriften nur einmal abgelegt werden kann, weil die Ausbildungszeit wegen unzureichender Leistungen verlängert worden ist, gilt als Wiederholungsprüfung,
6. am Auswahlverfahren für Ratsbewerber (§ 19) teilgenommen haben.

(2) Von Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen. Ausnahmen von Nummer 4 sind nur zulässig, wenn der Beamte vor Erreichen der Höchstaltersgrenze keine Gelegenheit hatte, am Auswahlverfahren für Ratsbewerber teilzunehmen; bei Beamten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, sollen Ausnahmen vom Höchstalter in der Regel nicht mehr zugelassen werden. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 5 sind nur zulässig, wenn der Beamte vom Dienstvorgesetzten für die Teilnahme am Auswahlverfahren vorgeschlagen wird. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen wird vor dem Auswahlverfahren für Ratsbewerber getroffen.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den höheren Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den höheren Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.

§ 19**Auswahlverfahren für Ratsbewerber,
Eignungsfeststellung**

(1) Am Auswahlverfahren für Ratsbewerber können auf Antrag Beamte teilnehmen, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen, sofern sie nicht für die Zulassung als Ratsbewerber ungeeignet erscheinen. Das Gleiche gilt für Beamte, denen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 2 erteilt worden sind.

(2) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Ratsbewerber beschließt eine Auswahlkommission über die Eignung des Beamten.

(3) Beamte können das Auswahlverfahren für Ratsbewerber nach drei Jahren einmal wiederholen, sofern sie beim nächsten Zulassungstermin die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

§ 20**Zulassung als Ratsbewerber**

(1) Über die Zulassung als Ratsbewerber entscheidet der Innenminister im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchsbeamten für den höheren Polizeivollzugsdienst. Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren am Auswahlverfahren für Ratsbewerber teilgenommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassung als Ratsbewerber kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

2. Einstellung in den höheren Dienst**§ 21****Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung**

(1) In den höheren Dienst der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Von Absatz 1 Nr. 2 können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Kriminalrat zur Anstellung (z. A.) ernannt.

(4) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine kriminalpolizeiliche Fachbildung.

V.**Ergänzende Vorschriften****§ 22****Wechsel des Dienstzweiges**

(1) Innerhalb des mittleren, des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes können Polizeivollzugsbeamte nach Erwerb der Befähigung von der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei und von der Kriminalpolizei in die Schutzpolizei übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Voraussetzung für die Übernahme sind

1. Ablauf der Probezeit und
2. erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit; sie dauert im mittleren Dienst sechs Monate, im gehobenen und höheren Dienst ein Jahr.

(3) Bis zur Übernahme führt der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 23**Fortbildung**

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Polizeivollzugsbeamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist

nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden.

§ 24

Einstellung früherer Polizeivollzugsbeamter und Übernahme von Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Einstellung früherer Polizeivollzugsbeamter und der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte oder frühere Beamte

- a) bereits angestellt war, oder
- b) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Anstellung berufen war.

Auf die Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden; dies gilt auch für die Mindestprobezeit.

(3) War bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung als Anstellung. Wird von einem Bewerber, der in einem früheren Beamtenverhältnis bereits angestellt war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf nach der erneuten Anstellung die im früheren Beamtenverhältnis nach der Anstellung geleistete Zeit auf die einjährige Dienstzeit nach § 25 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden.

(4) War bereits ein Beförderungsamts verliehen, so brauchen die darunter liegenden Ämter nicht regelmäßig durchlaufen zu werden; die im Beförderungsamts verbrachte Zeit darf auf die einjährige Dienstzeit nach § 25 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden. Wird von einem Bewerber, dem in einem früheren Beamtenverhältnis bereits ein Beförderungsamts verliehen war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf ihm als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung eines der Beförderungsamts mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ verliehen werden, die er nach Satz 1 im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis erreichen durfte; bei Ablauf dieser Probezeit ist die Anstellung nach Maßgabe des Satzes 1 zulässig. In Zweifelsfällen bestimmt der Innenminister und der Finanzminister, ob Ämter übersprungen werden.

§ 25

Leiter eines Polizeimusikkorps

Dem Leiter eines Polizeimusikkorps kann mit Zustimmung des Innenministers auch ohne Nachweis der Befähigung gemäß § 4 Abs. 2 ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes verliehen werden, wenn der Beamte ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat oder eine andere gleichwertige musikalische Ausbildung erhalten und mindestens drei Jahre ein Polizeimusikkorps erfolgreich geleitet hat.

VI.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften für Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst befindlichen Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister und Polizeihauptwachtmeister in der Probezeit gilt § 19 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 600) weiter.

§ 27

Aufstieg lebensälterer Beamter

§ 15 gilt nicht für Beamte, denen in den Jahren 1970 bis 1976 Gelegenheit geboten worden ist, sich durch Teilnahme an einem Auswahl- und Förderlehrgang für den Aufstieg zu qualifizieren.

§ 28

Ratsbewerber ohne allgemeine Hochschulreife

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für Beamte, die im Rahmen ihrer bisherigen polizeilichen Ausbildung keine Gelegenheit hatten, diesen Bildungsstand zu erwerben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten - LVOPol - vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 600) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1983 S. 514

20301

Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

(Ausbildungsverordnung der Polizei - AVOPol)

Vom 8. November 1983

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

Übersicht

I. Mittlerer Dienst

1. Ziel, Dauer und Gliederung der Ausbildung

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
- § 3 Ausbildung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß

2. Erreichen der Ausbildungsziele

- § 4 Schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Leistungen
- § 6 Ausbildungsnoten
- § 7 Lehrerkonferenz
- § 8 Nichterreichen von Ausbildungszielen
- § 9 Zeugnis, Bescheinigung
- § 10 Verlängerung der Ausbildung

II. Gehobener Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Kommisarbewerber und Kriminalkommissar-Anwärter

- § 11 Ziel der Ausbildung
- § 12 Dauer und Gestaltung der Ausbildung

2. Auswahlverfahren für Kommisarbewerber

- § 13 Teilnahme am Auswahlverfahren
- § 14 Auswahllehrgang für Kommisarbewerber
- § 15 Vorstellung vor der Auswahlkommission
- § 16 Leistungszahl

3. Besondere Vorschriften für lebensältere Beamte

- § 17 Auswahlverfahren für Lebensältere
- § 18 Dauer und Gestaltung der Ausbildung für lebensältere Beamte

III. Höherer Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Ratsbewerber und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)

- § 19 Ziel der Ausbildung

2. Ratsbewerber

§ 20 Dauer und Gestaltung der Ausbildung

§ 21 Auswahlverfahren für Ratsbewerber, Eignungsfeststellung

3. Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)

§ 22 Fachbildung

IV. Ergänzende Vorschriften

§ 23 Schriftliche Arbeiten und Vorträge

§ 24 Urlaubs- und Krankheitszeiten

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25 Weitergelten bisheriger Vorschriften

§ 26 Inkrafttreten

I.**Mittlerer Dienst****1. Ziel, Dauer und Gliederung der Ausbildung****§ 1****Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung für den mittleren Dienst ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des mittleren Dienstes zu erfüllen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf wecken, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse vermitteln, die für den Polizeiberuf erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit entwickeln und gewährleisten, daß die Polizeivollzugsbeamten nach Beendigung ihrer Ausbildung die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich erfüllen können. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Bildung, eine tolerante Grundhaltung, die Fähigkeit zu selbstbeherrschtem und rechtsstaatlichem Handeln und die Einsicht in die Verpflichtung, notfalls auch das eigene Leben und die Gesundheit zum Schutze des Staates und der Allgemeinheit einzusetzen. Das Leitbild der Ausbildung ist ein Polizeivollzugsbeamter, der sich seinen Aufgaben und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlt.

§ 2**Dauer und Gestaltung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

(2) Der erste und der zweite Ausbildungsabschnitt dauern je ein Jahr.

(3) Der dritte Ausbildungsabschnitt dauert einschließlich der I. Fachprüfung sechs Monate.

(4) Wer das Ziel eines Ausbildungsabschnitts erreicht hat, setzt die Ausbildung im nächsten Ausbildungsabschnitt fort. Anwärter, die dieses Ziel auch nach Verlängerung der Ausbildungszeit nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 3**Ausbildung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß**

(1) Für Anwärter, die mit dem Hauptschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand eingestellt worden sind (§ 10 Abs. 2 Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol – vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), dauert die Ausbildung drei Jahre, der erste Ausbildungsabschnitt ein Jahr und sechs Monate. Im übrigen gilt § 2 entsprechend.

(2) Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts ist der Nachweis der Fachoberschulreife zu erbringen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LVOPol).

2. Erreichen der Ausbildungsziele**§ 4****Schriftliche Arbeiten**

(1) Der Anwärter hat in den nachstehend aufgeführten Fächern während des ersten Ausbildungsabschnitts je

vier, während des zweiten Ausbildungsabschnitts je drei schriftliche Arbeiten (Klausuren) zu fertigen:

Polizei- und Ordnungsrecht

Staatsbürgerkunde

Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Zivilrecht

Polizeidienstkunde/Kriminalistik

Verkehrsrecht

Deutsch (berufsbezogen)

Englisch (berufsbezogen).

Die Fertigung von Klausuren in anderen Fächern oder die Erbringung sonstiger Leistungsnachweise richtet sich nach den jeweils gültigen Lehrplänen.

(2) Die Aufgaben für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Klausuren bestimmt der Leiter der Polizeieinrichtung, bei der die Ausbildung durchgeführt wird.

(3) Die Klausuren sind unter Kennziffern zu schreiben, die für jede Klausur gesondert auszulösen sind. Die Entschlüsselung darf erst nach Bewertung der Klausuren vorgenommen werden.

(4) Für die Bearbeitung einer Klausur sind mindestens eine und höchstens drei Unterrichtsstunden anzusetzen. Die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind in der Klausuraufgabe anzugeben.

(5) Die Aufsicht bei den Klausuren führen Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes, die vom Leiter der Polizeieinrichtung bestimmt werden.

(6) Die Klausuren werden von dem Lehrer, der den Anwärter in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 LVOPol bewertet. Der Leiter der Polizeieinrichtung kann einen anderen Lehrer mit der Bewertung beauftragen.

(7) Bei der Bewertung der Klausuren sind nicht nur der sachliche Inhalt, sondern auch die äußere Form, die Rechtschreibung, der Stil und der Ausdruck angemessen zu berücksichtigen.

(8) Nach der Bewertung sind die Klausuren dem Anwärter eine Woche zur Einsicht zu überlassen.

(9) Erscheint der Anwärter nicht zum Klausurtermin oder gibt er die Lösung nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne daß ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet. Die Entscheidung, ob ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, trifft der Leiter der Polizeieinrichtung.

(10) Ist der Anwärter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, die Klausur zu fertigen, so hat er eine entsprechende Klausur nachzuschreiben. Absatz 3 findet keine Anwendung. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zum Nachschreiben entscheidet der Leiter der Polizeieinrichtung.

(11) Einen Anwärter, der bei der Anfertigung einer Klausur erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Klausur ausschließen. Unternimmt ein Anwärter bei der Anfertigung einer Klausur einen Täuschungsversuch, so hat der Aufsichtführende dies auf der Klausur zu vermerken. Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Leiter der Polizeieinrichtung. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Klausur mit „ungenügend“ bewerten oder das Nachschreiben einer entsprechenden Klausur anordnen.

§ 5**Mündliche Leistungen**

(1) Die mündlichen Leistungen des Anwärters in den in § 4 Abs. 1 genannten Fächern sind während des ersten und zweiten Ausbildungsabschnitts jeweils viermal in etwa gleichen Zeitabständen vom Lehrer zu bewerten.

(2) Die Bewertungen sind dem Anwärter bekanntzugeben.

(3) Der Anwärter ist auf Wunsch jederzeit über seinen Leistungsstand zu unterrichten.

(4) Am Ende des Ausbildungsabschnitts bewertet der Lehrer die mündliche Gesamtleistung im jeweiligen Fach

mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 LVOPol. Dabei sind auch die Leistungen in praktischen Übungen und die Gesamtentwicklung des Anwärters angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Ausbildungsnoten

Für jedes in § 4 Abs. 1 genannte Fach bewertet der Lehrer die während des Ausbildungsabschnitts erbrachte Gesamtleistung mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 LVOPol (Ausbildungsnote). Grundlage für die Ausbildungsnote sind die Ergebnisse der Klausuren unter angemessener Berücksichtigung der Note für die mündliche Leistung.

§ 7

Lehrerkonferenz

(1) Die Entscheidung, ob der Anwärter das Ziel des ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht hat, trifft die Lehrerkonferenz.

(2) Die Lehrerkonferenz besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden und den Lehrern, die den Anwärter in den in § 4 Abs. 1 genannten Fächern unterrichtet haben, als den Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden vom Leiter der Polizeieinrichtung berufen. Der Leiter des allgemeinbildenden Unterrichts kann an der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Lehrerkonferenz ist nicht öffentlich.

(5) Über die Entscheidung der Lehrerkonferenz ist für jeden Anwärter eine Niederschrift zu fertigen (Muster Anlage 1). Die Niederschrift ist von allen Konferenzteilnehmern zu unterzeichnen; sie ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

Anlage 1

§ 8

Nichterreichen von Ausbildungszielen

(1) Der Anwärter hat das Ziel des Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, wenn seine Ausbildungsnoten in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern

- a) in einem Fach „ungenügend“ sind oder
- b) in zwei Fächern „mangelhaft“ sind, ohne daß in einem anderen Fach ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Ausbildungsnote besteht, oder
- c) in drei Fächern „mangelhaft“ sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Lehrerkonferenz ausnahmsweise das Ziel der Ausbildung für erreicht erklären, wenn trotz bestehender Leistungsmängel bei Gesamtwürdigung aller Umstände erwartet werden kann, daß der Anwärter im folgenden Ausbildungsabschnitt erfolgreich mitarbeiten und das Ziel dieses Ausbildungsabschnitts erreichen wird. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Anwärter, die mit dem Hauptschulabschluß oder einem entsprechenden Bildungsstand eingestellt worden sind, haben das Ziel des zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, wenn sie nicht den Nachweis der Fachoberschulreife erbringen (§ 3 Abs. 2).

(4) Hat der Anwärter das Ziel des ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht und sind seine Kenntnisse so lückenhaft, daß auch nach Verlängerung der Ausbildungszeit nicht damit gerechnet werden kann, daß das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wird, teilt die Lehrerkonferenz dies dem Leiter der Polizeieinrichtung mit schriftlicher Begründung mit.

§ 9

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer das Ziel des ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht hat, erhält hierüber ein Zeugnis (Muster Anlage 2), wer dieses Ziel nicht erreicht hat, erhält eine Bescheinigung (Muster Anlage 3).

Anlagen
2 und 3

(2) Eine Zweitschrift des Zeugnisses oder der Bescheinigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10

Verlängerung der Ausbildung

(1) Wer das Ziel des ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitts erstmalig nicht erreicht hat, setzt die Ausbildung im gleichen Ausbildungsabschnitt des nachfolgenden Einstellungsjahrgangs fort, sofern er nicht wegen mangelnder Eignung nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu entlassen ist.

(2) Am Ende dieses Ausbildungsabschnitts sind bei der Festsetzung der Ausbildungsnoten (§ 6) nur die Leistungen zu berücksichtigen, die der Anwärter während der Wiederholung des Ausbildungsabschnitts erbracht hat.

II.

Gehobener Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Kommissarbewerber und Kriminalkommissar-Anwärter

§ 11

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den gehobenen Dienst ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Dienstes zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den mittleren Dienst (§ 1) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, die dem gehobenen Dienst zugewiesenen Aufgaben der Sachbearbeitung, Führung und Aufsicht zu erfüllen. Ihnen soll eine ihrer künftigen Stellung entsprechende Bildung vermittelt werden; ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sollen so vertieft und gefestigt werden, daß sie auch ausbildend tätig sein können. Besonders zu fördern sind die Fähigkeit zur Menschenführung, eine vorbildliche Berufseinstellung, das psychologische Einfühlungsvermögen in Menschen und Situationen, das Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur Fürsorge gegenüber den unterstellten Bediensteten sowie eine innere und äußere Haltung, die die Stellung des gehobenen Dienstes erfordert.

§ 12

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in fachwissenschaftliche Studienzeiten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und fachpraktische Studienzeiten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

2. Auswahlverfahren für Kommissarbewerber

§ 13

Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren für Kommissarbewerber (§ 13 LVOPol) umfaßt einen Auswahllehrgang und eine Vorstellung vor einer Auswahlkommission.

(2) Antragstermin für die Teilnahme am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber ist der 15. September jeden Jahres. In dem Antrag soll zum Ausdruck kommen, ob der Aufstieg in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei oder der Schutzpolizei angestrebt wird.

(3) Für jeden Beamten erstellt der Dienstvorgesetzte eine Beurteilung gemäß Muster Anlage 4 (Eignungsbericht). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 4

(4) Erfüllt ein Beamter die in § 13 Abs. 1 LVOPol festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber, übersendet der Dienstvorgesetzte den Antrag mit dem Eignungsbericht und den in Anlage 4 genannten Unterlagen bis zum 15. Oktober an die Höhere Landespolizeischule. Anträge von Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich begründet zurück.

(5) Die Höhere Landespolizeischule beruft die Beamten zum Auswahlverfahren ein.

§ 14

Auswahllehrgang für Kommissarbewerber

(1) Der Auswahllehrgang für Kommissarbewerber dauert vier Wochen. Er umfaßt die Fachgebiete

Einsatzlehre/Kriminalistik,
Staatspolitische Bildung/Staats- und Verfassungsrecht,
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
Polizei- und Ordnungsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht.

(2) In jedem Fachgebiet sind zwei Klausuren anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 150 Minuten. Die Klausuren werden nacheinander von einem Erst- und einem Zweitkorrektor mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 LVOPol bewertet. Die Korrektoren müssen Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes sein. Sie werden vom Leiter der Höheren Landespolizeischule bestimmt. Der Erstkorrektor soll der Lehrer sein, der den Beamten in dem Fach unterrichtet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Klausur entscheidet der Leiter der Höheren Landespolizeischule im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitkorrektors. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 bis 5, 7 und 11 entsprechend.

(3) Ist der Beamte ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Klausur zu fertigen, ist ihm Gelegenheit zu geben, eine entsprechende Klausur während des Auswahllehrgangs oder im unmittelbaren Anschluß daran nachzuschreiben; ist er gehindert, den Auswahllehrgang zu beenden, so kann er das Auswahlverfahren in einem späteren Lehrgang an entsprechender Stelle fortsetzen und die nicht gefertigten Klausuren nachschreiben. Die im nicht beendeten Auswahllehrgang gefertigten Klausuren behalten ihre Gültigkeit.

(4) Ist das Nachschreiben einer Klausur oder die Fortsetzung des Auswahllehrgangs während des laufenden Auswahlverfahrens nicht möglich, scheidet der Beamte aus dem Auswahlverfahren aus. Die Teilnahme an einem späteren Auswahlverfahren gilt nicht als Wiederholung (§ 13 Abs. 3 LVOPol).

Anlage 5

(5) Das Ergebnis des Auswahllehrgangs ist das Mittel aus den bei den Klausuren erzielten Noten; es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Beamte, die ein Ergebnis von 3,50 oder schlechter erreicht haben, scheiden aus dem Auswahlverfahren aus. Die Höhere Landespolizeischule bescheidet die Beamten entsprechend (Muster Anlage 5). Eine Zweitschrift des Bescheides ist zu den Personalakten zu nehmen. Den Beamten, die das Auswahlverfahren fortsetzen, teilt die Höhere Landespolizeischule die Noten der von ihnen gefertigten Klausuren schriftlich mit.

(6) Die Beamten können ihre Klausuren innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Bescheide gemäß Muster Anlage 5 oder Anlage 6 bei der Höheren Landespolizeischule unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen - auch auszugsweise - ist nicht zulässig.

§ 15

Vorstellung vor der Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus einem Beamten des höheren Polizeiverzugsdienstes als dem Vorsitzenden, zwei Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes und zwei Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als den Beisitzern. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Leiter der Höheren Landespolizeischule berufen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer sollen Beamte aus dem allgemeinen Polizeivollzugsdienst sein. Es können mehrere Auswahlkommissionen berufen werden.

(2) Die Vorstellung umfaßt für jeden Beamten ein Referat von etwa 15 Minuten und die Teilnahme an einem Gruppengespräch. Die Themen für Kurzreferat und Gruppengespräch werden vom Vorsitzenden der Auswahlkommission auf Vorschlag der Höheren Landespolizeischule bestimmt. Eine Gruppe soll aus nicht mehr als sechs Beamten bestehen. Kurzreferat und Beteiligung am Gruppengespräch werden von der Auswahlkommission mit je einer der in § 9 Abs. 1 LVOPol festgelegten Noten bewert-

et. Das Ergebnis der Vorstellung ist das Mittel aus diesen Noten.

(3) Der Vorstellungstermin ist nicht öffentlich. Der Innenminister kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(4) Der Vorsitzende der Auswahlkommission eröffnet den Beamten das Ergebnis der Vorstellung.

(5) Ist der Beamte ohne eigenes Verschulden gehindert, den Vorstellungstermin wahrzunehmen, gilt § 14 Abs. 4 sinngemäß.

§ 16

Leistungszahl

(1) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens stellt die Höhere Landespolizeischule für jeden Beamten die Leistungszahl fest (§ 13 Abs. 2 LVOPol). Hierbei sind

das in der I. Fachprüfung erreichte Gesamtergebnis (Punktwert)	mit 8,
das Ergebnis des Auswahllehrgangs	mit 11,
das Ergebnis des Vorstellungstermins	mit 7

zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende Summe ist die Leistungszahl.

(2) Bei Beamten, die die I. Fachprüfung vor dem 31. 12. 1974 abgelegt haben, gilt das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer als Gesamtergebnis der I. Fachprüfung im Sinne von Absatz 1 Satz 2.

(3) Bei Beamten, die nach früher geltenden Laufbahnvorschriften von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei übernommen worden sind, gilt die Kriminalfachprüfung als I. Fachprüfung.

(4) Über ihre Leistungszahl erhalten die Beamten eine Bescheinigung (Muster Anlage 6). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung und eine Übersicht, aus der sich die Reihenfolge aller Teilnehmer am Auswahlverfahren ergibt (Muster Anlage 7), sind dem Innenminister vorzulegen.

Anlage 6

Anlage 7

3. Besondere Vorschriften für lebensältere Beamte

§ 17

Auswahlverfahren für Lebensältere

(1) Das Auswahlverfahren für Lebensältere (§ 15 Abs. 2 LVOPol) umfaßt einen Auswahllehrgang und eine Vorstellung vor einer Auswahlkommission.

(2) Antragstermin für die Teilnahme am Auswahlverfahren für Lebensältere ist der 15. April jeden Jahres.

(3) Für jeden Beamten erstellt der Dienstvorgesetzte eine Beurteilung gemäß Muster Anlage 8 (Eignungsbericht für Lebensältere). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 8

(4) Erfüllt ein Beamter die in § 15 Abs. 2 Satz 1 LVOPol festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, übersendet der Dienstvorgesetzte den Antrag zusammen mit dem Eignungsbericht für Lebensältere bis zum 15. Mai an die Höhere Landespolizeischule. Anträge von Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich begründet zurück.

(5) Die Höhere Landespolizeischule beruft die Beamten zum Auswahlverfahren ein.

(6) Der Auswahllehrgang für Lebensältere dauert drei Wochen. Er umfaßt die Fachgebiete

Einsatzlehre/Kriminalistik,
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
Polizei- und Ordnungsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht.

Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Die Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Auswahlverfahren ist gemäß Muster Anlage 9 zu erteilen.

Anlage 9

(7) Für die Vorstellung vor der Auswahlkommission gilt § 15 entsprechend.

(8) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Lebensältere stellt die Höhere Landespolizeischule für jeden Be-

amten die Rangziffer fest (§ 15 Abs. 2 LVOPol). Hierbei sind

das Ergebnis des Auswahllehrgangs für Lebensältere mit 8
das Ergebnis des Vorstellungstermins für Lebensältere mit 5

zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende Summe ist die Rangziffer.

Anlage 10 (9) Über ihre Rangziffer erhalten die Beamten eine Bescheinigung (Muster Anlage 10). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung und eine Übersicht, aus der sich die Reihenfolge aller Teilnehmer am Auswahlverfahren ergibt (Muster Anlage 11), sind dem Innenminister vorzulegen.

§ 18

Dauer und Gestaltung der Ausbildung für lebensältere Beamte

(1) Die Ausbildung der Lebensälteren dauert mindestens acht Monate. Sie gliedert sich in eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und in einen viermonatigen Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung.

(2) Die Teilnahme am Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß der Einweisung voraus. Die Einweisungszeit kann um höchstens zwei Monate verlängert werden. Beamte, die das Ziel der Einweisung auch nach Verlängerung der Einweisungszeit nicht erreichen, scheiden aus der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus.

III.

Höherer Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Ratsbewerber und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)

§ 19

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den höheren Dienst ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des höheren Dienstes zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den gehobenen Dienst (§ 11) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, Polizeieinrichtungen und größere Dienststellen zu leiten, in Führungs- und Aufsichtsstellen den Einsatz und die Verwendung der Polizei zu regeln, bei der Organisation und technischen Ausrüstung verantwortlich mitzuwirken und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Besonderer Wert ist auf die Entwicklung der Führungsfähigkeit und auf die Vertiefung der Kenntnisse des Staats- und Verwaltungsrechts zu legen.

2. Ratsbewerber

§ 20

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen. Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt. Er schließt mit der III. Fachprüfung (Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst) ab.

§ 21

Auswahlverfahren für Ratsbewerber, Eignungsfeststellung

(1) Das Auswahlverfahren für Ratsbewerber (§ 19 LVOPol) umfaßt eine wissenschaftliche Eignungsuntersuchung und eine Vorstellung vor einer Auswahlkommission.

(2) Die Antragstermine für die Teilnahme am Auswahlverfahren für Ratsbewerber werden vom Innenminister bestimmt.

(3) Erfüllt ein Beamter die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 LVOPol festgelegten Zulassungsvoraussetzungen oder können

ihm die erforderlichen Ausnahmen gem. § 18 Abs. 2 LVOPol erteilt werden, legt der Dienstvorgesetzte den Antrag mit einem Personalbogen (Muster Anlage 12) und den darin genannten Unterlagen dem Innenminister vor. Anträge von Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich begründet zurück.

Anlage 12

(4) Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Innenminister bestimmt werden.

(5) Das Auswahlverfahren ist nicht öffentlich. Der Innenminister kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(6) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Ratsbewerber beschließt die Auswahlkommission über die Eignung des Beamten. Sie berücksichtigt hierbei das Ergebnis des Auswahlverfahrens sowie Leistungen und Verhalten des Beamten im gehobenen Polizeivollzugsdienst. Es sind folgende Eignungsgrade zu verwenden:

1. geeignet,
2. mit Einschränkungen geeignet,
3. nicht hinreichend geeignet.

(7) Über die Teilnahme am Auswahlverfahren für Ratsbewerber erhalten die Beamten eine Bescheinigung (Muster Anlage 13). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 13

3. Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)

§ 22

Fachbildung

(1) Die Fachbildung der Kriminalräte z. A. (§ 21 Abs. 4 LVOPol) soll deren bisherige Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des höheren Dienstes der Kriminalpolizei vorbereiten.

(2) Dauer und Gestaltung der Fachbildung werden vom Innenminister geregelt. Die Kriminalräte z. A. sind verpflichtet, an den vom Innenminister zu bestimmenden Lehrgängen teilzunehmen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der Fachbildung ist vom Innenminister unter Berücksichtigung der nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts abzugebenden dienstlichen Beurteilung festzustellen.

IV.

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Schriftliche Arbeiten und Vorträge

Die Polizeivollzugsbeamten sind im Rahmen der Ausbildung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst und während der Teilnahme an Lehrgängen verpflichtet, schriftliche Aufsichts- und Hausarbeiten zu fertigen und Vorträge zu halten.

§ 24

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr angerechnet, soweit sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten. Eine weitergehende Anrechnung ist nur zulässig, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(2) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

V.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Weitergelten bisheriger Vorschriften

Polizeivollzugsbeamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst befinden, setzen ihre Ausbildung bis zur I. Fachprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung der Polizei –
AOPol – v. 7. 3. 1979 (SMBL. NW. 203014) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Polizeieinrichtung**Niederschrift
über die Entscheidung der Lehrerkonferenz
gemäß § 7 Abs. 5 AVOPol*)**

Polizeihauptwachtmeister-Anwärter(in)

Name, Vorname:

Geboren am: in:

Einheit/Klasse:

Erster Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom bis

Zweiter Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom bis

Vorbildung: ☐ Hauptschulabschluß ☐ Fachoberschulreife ☐ Fachhochschulreife ☐ Hochschulreife

Ist der Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol verlängert worden? Ja/Nein

Leistungen des Anwärters:

Fach	§ 4 AVOPol				§ 5 (4), § 6 AVOPol	
	1. Klausur Note	2. Klausur Note	3. Klausur Note	4. Klausur Note	Mündl. Leistung Note	Ausbil- bildungs- Note

Polizei- und Ordnungsrecht_____
Staatsbürgerkunde_____
Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht_____
Polizeidienstkunde/Kriminalistik_____
Verkehrsrecht_____
Deutsch (berufsbezogen)_____
Englisch (berufsbezogen)

Entscheidung der Lehrerkonferenz:

1. Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht.
2. Die Lehrerkonferenz erklärt trotz bestehender Leistungsmängel das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts für erreicht (§ 8 Abs. 2 AVOPol). Begründung:

.....

.....

.....

3. Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht (§ 8 Abs. 1 AVOPol).

Begründung:

- ☐ Seine Ausbildungsnote ist in einem Fach ungenügend (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a AVOPol).
- ☐ Seine Ausbildungsnoten sind in zwei Fächern mangelhaft, ohne daß in einem anderen Fach ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Ausbildungsnote besteht (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b AVOPol).
- ☐ Seine Ausbildungsnoten sind in drei Fächern mangelhaft (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c AVOPol).
- ☐ Der Nachweis der Fachoberschulreife wurde nicht erbracht (§ 8 Abs. 3 AVOPol).

4. Die Lehrerkonferenz hat dem Leiter der Polizeieinrichtung gemäß § 8 Abs. 4 AVOPol berichtet. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

....., den
Vorsitzender

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1 AVOPol)

Polizeieinrichtung

Zeugnis

Herr/Frau

Amtsbezeichnung

geboren am in

hat vom bis

am ersten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

am zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

teilgenommen.

Nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz vom hat er/sie das Ausbildungsziel erreicht.

....., den
Unterschrift

(Siegel)

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1 AVOPol)

Ausbildungsnoten (§ 6 AVOPol):

Polizei- und Ordnungsrecht	
Staatsbürgerkunde	
Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht	
Polizeidienstkunde/Kriminalistik	
Verkehrsrecht	
Deutsch (berufsbezogen)	
Englisch (berufsbezogen)	

Sonstige Leistungen:

Öffentliches Dienstrecht	
Physik (berufsbezogen)	
Sport, einschließlich Selbstverteidigung	
Maschinenschreiben	
Erste Hilfe	
Kraftfahrausbildung	ist berechtigt, Polizeikraftfahrzeuge der Klasse(n) 1 2 3 zu führen

Unterrichts- und Ausbildungsfächer waren außerdem:

Berufsethik, Ausbildung ohne und mit Waffen, Fernmeldeausbildung, Praktischer Einsatz.

Bemerkungen:

Der Erwerb der Fachoberschulreife ist hier wie folgt zu vermerken:

Der Anwärter hat gemäß GemRdErl. d. IM/KM NW v. 9. 2. 1972 (SMBL. NW. 203014) die Fachoberschulreife erworben.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1 AVOPol)

Polizeieinrichtung
Bescheinigung

Herr/Frau

Amtsbezeichnung

geboren am in

hat vom bis

am ersten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

am zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

teilgenommen.

Nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz vom hat er/sie das Ausbildungsziel nicht erreicht.

Er/Sie setzt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol die Ausbildung im gleichen Ausbildungsabschnitt des nachfolgenden Ausbildungsjahrganges fort.

....., den

(Unterschrift)

Anlage 4

(zu § 13 Abs. 3 und 4 AVOPol)

.....
Behörde/Einrichtung

....., den

Eignungsbericht

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Geburtsdatum:
6. Schulbildung:
(durch Zeugnis nachgewiesener Abschluß,
z.B. Reifezeugnis, FHS-Reife, FOS-Reife;
Zeugnisablichtung ist beizufügen)
7. Wohnsitz:
8. In den Polizeidienst eingetreten am:
9. Note und Datum der I. Fachprüfung und
ggf. der Kriminalfachprüfung
(Zeugnisablichtung ist beizufügen)
10. Hat der Beamte die I. Fachprüfung oder die
Kriminalfachprüfung erst bei
Wiederholung bestanden oder gilt die
I. Fachprüfung als Wiederholungsprüfung
(§ 12 Abs. 2 LVOPol) ?
11. War der Beamte schon einmal zur
Ausbildung als Kommissarbewerber
zugelassen bzw. hat er schon an einer
solchen Ausbildung teilgenommen?
(Wenn ja, Erlaß über Zulassung nennen)
12. Hat der Beamte schon einmal an einem
Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
teilgenommen?
(ggf. Datum und Ergebnis)
13. Angaben über gerichtliche Strafen und
gerichtliche Verfahren:
14. Angaben über Disziplinarmaßnahmen und
Disziplinarverfahren:
15. Beurteilung
– Beurteilungshinweise –
Die Beurteilung soll Persönlichkeitsmerk-
male, Verhalten und Leistungen des Beam-
ten beschreiben. Hinsichtlich der Leistun-
gen ist darzustellen, inwieweit sich diese
von den Leistungen durchschnittlicher
Beamter abheben. Die Beurteilung muß mit
einer Stellungnahme darüber abschließen,
ob der Beamte auch bei Anlegen eines
strengen Maßstabes nach Persönlichkeit
und Leistung für den gehobenen Polizei-
vollzugsdienst geeignet erscheint.
In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und
Abs. 3 LVOPol ist darzustellen, ob und seit
wann die Leistungen des Beamten erheb-
lich über dem Durchschnitt liegen.

Anlage 5
(zu § 14 Abs. 5 AVOPol)

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahllehrgang für Kommissarbewerber teilgenommen und ein Lehrgangsergebnis

von erzielt.

Er/Sie scheidet somit gem. § 14 Abs. 5 AVOPol aus dem weiteren Auswahlverfahren aus.

Münster, den
(Unterschrift)

Anlage 6

(zu § 16 Abs. 4 Satz 1 AVOPol)

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahllehrgang für Kommissarbewerber (§ 13 LVOPol) teilgenommen und

die Leistungszahl erzielt.

Münster, den
(Unterschrift)

Anlage 7
(zu § 16 Abs. 4 Satz 3 AVOPol)

**Übersicht über die Teilnehmer am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
im Jahre 19 (Schutzpolizei oder Kriminalpolizei)
(für - S - und - K - sind getrennte Übersichten zu fertigen)**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amts- bezeich- nung	Behörde/ Einrichtung	Geburtsdatum	Wohnsitz gemäß Eignungsbericht	nachgewiesene Schulbildung (Abschlußzeugnis)	Leistungszahl gem. § 16 Abs. 1 AVOPol	Bemerkungen, insbesondere zu Ziffer 11, 13 u. 14 des Eignungsberichtes gem. § 13 Abs. 3 AVOPol (Anl. 4)
----------	------	---------	---------------------------	-------------------------	--------------	-----------------------------------	--	---	---

....., den
Behörde/Einrichtung**Eignungsbericht für Lebensältere**

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Geburtsdatum:
6. Wohnsitz:
7. In den Polizeidienst eingetreten am:
8. Datum der I. Fachprüfung:
9. Datum der Ernennung zum PHM:
10. Hat der Beamte nach dem 31. 12. 1982
schon einmal an einem Auswahlverfahren
für Lebensältere teilgenommen?
(ggf. Datum und Ergebnis)
11. Angaben über gerichtliche Strafen und
gerichtliche Verfahren:
12. Angaben über Disziplinarmaßnahmen und
Disziplinarverfahren:
13. Beurteilung
- Beurteilungshinweise -
Die Beurteilung soll Persönlichkeitsmerk-
male, Verhalten und Leistungen des Beam-
ten beschreiben. Hinsichtlich der Leistun-
gen ist darzustellen, inwieweit sich diese
von den Leistungen durchschnittlicher
Beamter abheben. Die Beurteilung muß mit
einer Stellungnahme darüber abschließen,
ob der Beamte auch bei Anlegen eines
strengen Maßstabes nach Persönlichkeit
und Leistung für den gehobenen Polizei-
vollzugsdienst geeignet erscheint.

Anlage 9
(zu § 17 Abs. 6 AVOPol)

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahllehrgang für Lebensältere teilgenommen und ein Lehrgangsergebnis

von erzielt.

Er/Sie scheidet somit gem. § 17 Abs. 6 AVOPol aus dem weiteren Auswahlverfahren aus.

Münster, den
(Unterschrift)

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahlverfahren für Lebensältere (§ 15 LVOPol) teilgenommen und

die Rangziffer erzielt.

Münster, den
(Unterschrift)

Anlage 11

(zu § 17 Abs. 9 Satz 3 AVOPol)

**Übersicht über Teilnehmer
am Auswahlverfahren für Lebensältere
im Jahre 19.....**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdatum	Behörde/ Einrichtung	Rangziffer gem. § 17 Abs. 8 AVOPol
-------------	------	---------	-----------------	--------------	-------------------------	--

.....
Behörde/Einrichtung**Personalbogen für Ratsbewerber**

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Geburtsdatum:
6. Schulbildung:
(durch Zeugnis nachgewiesener Abschluß;
Zeugnisablichtung ist beizufügen)
7. Wurde dem Bewerber von einer Fachhoch-
schule ein akademischer Grad verliehen?
(ggf. Ablichtung der Urkunde über die
Graduierung oder Diplomierung beifügen)
8. Wohnsitz:
9. In den Polizeidienst eingetreten am:
10. Note und Datum der I. Fachprüfung und
ggf. der Kriminalfachprüfung:
11. Note und Datum der II. Fachprüfung:
(Zeugnisablichtung ist beizufügen)
12. Hat der Bewerber die II. Fachprüfung erst
bei Wiederholung bestanden oder gilt die
II. Fachprüfung als Wiederholungsprüfung
(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LVOPol)?
13. Hat der Bewerber schon einmal
an einem Auswahlverfahren
für Ratsbewerber teilgenommen?
14. Angaben über gerichtliche Verfahren und
über Disziplinarverfahren:
(U.O.D der PersAkte ist beizufügen)

15. Ernennungen:

Datum

Amtsbezeichnung

16. Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst:

von

bis

Behörde

Art der Verwendung

17. Anlagen

Außer den in Nr. 6, 7, 11 und 14 genannten Anlagen sind dem Personalbogen beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, daß er für die Zeit seiner Ausbildung als Ratsbewerber mit einer Versetzung zur Direktion der Bereitschaftspolizei einverstanden ist,
- b) eine Beurteilung (Formblatt) nach dem neuesten Stand. Die Beurteilung, der ein persönliches Gespräch des Leiters der Polizeibehörde mit dem Bewerber vorausgehen soll, muß mit einer Stellungnahme darüber abschließen, ob der Bewerber nach Persönlichkeit, Fähigkeit und Leistung für eine Verwendung im höheren Polizeivollzugsdienst geeignet erscheint,
- c) je eine Ablichtung der Beurteilungen, die über den Bewerber seit dem Bestehen der II. Fachprüfung erstellt worden sind,
- d) eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten bzw. der Direktion der Bereitschaftspolizei.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen**Teilnahmebescheinigung**

Herr/Frau
(Name) (Vorname)

.....
(Amtsbezeichnung) (Behörde/Einrichtung)

geboren am

hat am Auswahlverfahren für Ratsbewerber (§ 19 LVOPol) teilgenommen. Die Auswahlkommission hat folgenden Eignungsgrad beschlossen:

Düsseldorf, den

20301

Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Vom 8. November 1983

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Benehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1981 (GV. NW. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
2. die kommunalen Wahlbeamten.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden in Nummer 4 nach dem Wort „mit“ die Wörter „gleichem Endgrundgehalt und“ eingefügt.
3. In § 5 wird als Absatz 4 angefügt:
(4) Die in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit setzt eine Beschäftigung mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit voraus; Zeiten, in denen die Arbeitszeit um mehr als ein Viertel bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, zählen zu zwei Dritteln.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
Als Laufbahnbewerber darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr, als Bewerber für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. Hat sich der Befähigungserwerb eines Bewerbers deshalb verzögert, weil er ein minderjähriges, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind betreut hat, darf er in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wenn er das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; unter diesen Voraussetzungen darf er vor Vollendung des 41. Lebensjahres eingestellt oder übernommen werden, wenn er mehrere Kinder betreut hat. Schwerbehinderte Laufbahnbewerber dürfen vor vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eingestellt“ die Wörter „oder übernommen“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6; als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
(2) Auf die Probezeit anrechenbare Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten beruflicher Tätigkeiten als Lehrer an Ersatzschulen oder Auslandsschulen setzen eine Beschäftigung mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit voraus; Zeiten, in denen die Arbeitszeit um mehr als ein Viertel bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, zählen zu zwei Dritteln.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Landtage und“ durch die Wörter „Landtage, im Dienst“ ersetzt.
c) In Absatz 5 werden die Wörter „einer Beamtin“ durch die Wörter „eines Beamten“ ersetzt.
6. In § 8 wird in Absatz 2 die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden in Nummer 5 die Wörter „§ 7 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 24 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „Verwaltungsverordnungen nach § 15 Abs. 2“ durch die Wörter „Rechtsverordnung gemäß § 16“ ersetzt.

9. In § 23 werden als Absätze 6 und 7 angefügt:

- (6) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des einfachen Dienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 5 verliehen werden, wenn
 1. ihnen seit mindestens zwei Jahren das Spitzenamt ihrer Laufbahn des einfachen Dienstes verliehen ist,
 2. sie eine Dienstzeit (§ 11) von zehn Jahren zurückgelegt und das 50., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sie in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben,
 4. sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG eine Einführungszeit erfolgreich abgeleistet und nach Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang die Aufstiegsprüfung bestanden haben,
 5. sie sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.
- (7) Die Einführungszeit gemäß Absatz 6 Nr. 4 dauert mindestens fünf Monate. Sie umfaßt eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben der angestrebten Laufbahn und einen mindestens einen Monat dauernden Lehrgang. Beamte, deren Leistungen während der Einführungszeit mindestens mit „ausreichend“ (§ 15 Abs. 5) oder einer dementsprechenden Note nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beurteilt werden, nehmen an einem mindestens zwei Monate dauernden Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung teil.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Absätzen 3 bis 6“ durch die Wörter „Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
b) Absatz 3 und Absatz 5 werden gestrichen; die Absätze 4, 6, 7 werden Absätze 3 bis 5.
11. In § 30 werden als Absätze 5 und 6 angefügt:
(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des mittleren Dienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 4 verliehen werden, wenn
 1. ihnen seit mindestens zwei Jahren mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) verliehen ist,
 2. sie eine Dienstzeit (§ 11) von zehn Jahren zurückgelegt und das 50., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sie in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben,
 4. sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG eine Einführungszeit erfolgreich abgeleistet und nach Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang die Aufstiegsprüfung bestanden haben,
 5. sie sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.
- (6) Die Einführungszeit gemäß Absatz 5 Nr. 4 dauert mindestens sechs Monate. Sie umfaßt eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben der angestrebten Laufbahn und einen mindestens zwei Monate dauernden Lehrgang. Beamte, deren Leistungen während der Einführungszeit mindestens mit „ausreichend“ (§ 15 Abs. 5) oder einer dementsprechenden Note nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beurteilt werden, nehmen an einem mindestens zwei Monate dauernden Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung teil.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „§ 34“ durch die Wörter „§ 58, § 59, § 60, § 62 a, § 64 und in § 77 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden in Buchstabe a die Wörter „und Bibliothekar-Lehrinstitute“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden in Buchstabe b nach den Wörtern „die vom Innenminister anerkannt sind,“ die Wörter „Bibliothekar-Lehrinstitute, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Innenminister anerkannt sind,“ eingefügt.
13. § 34 wird gestrichen
 14. In § 39 werden in Absatz 2 die Wörter „nach Erwerb der Befähigung“ gestrichen.
 15. In § 42 Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Absätzen 3 und 4“ die Wörter „, in § 62, § 66 a, § 66 b, § 66 c, § 77 Abs. 2 und in § 78 Abs. 2 sowie in § 3 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.
 16. In § 54 werden in Absatz 2 die Wörter „Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
 17. In § 59 wird in Nummer 2 das Wort „danach“ gestrichen.
 18. In § 60 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:
Die Anforderung des Satzes 1 Buchstabe a Nr. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn die zuständige Behörde von der Ableistung des Praktikums ganz oder teilweise befreit hat.
 19. In § 67 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Wörter „§ 24 Abs. 7“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 5“ ersetzt.
 20. § 68 wird gestrichen.
 21. In § 69 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
(1) Die Durchführung von Lehrgängen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes und die Prüfung für diese Laufbahnen obliegt, soweit in den Rechtsverordnungen gemäß § 16 LBG nichts anderes bestimmt ist, den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden errichteten Studieninstituten für kommunale Verwaltung.
 22. In § 70 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung sowie Absatz 2 gestrichen.
 23. § 71 wird gestrichen.
 24. In § 77 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
a) Die Wörter „im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann“ werden gestrichen.
b) Nach dem Wort „Endgrundgehalt“ wird das Wort „kann“ eingefügt.
 25. In § 79 werden die Wörter „§ 24 Abs. 7“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 5“ ersetzt.
 26. § 80 wird gestrichen.
 27. In § 82 werden in Buchstaben b nach dem Wort „ernannt“ die Wörter „oder als Lehrer an Ersatzschulen Planstelleninhaber“ eingefügt.
 28. In § 83 werden in Absatz 3 und in Absatz 4 jeweils die Wörter „§ 24“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.
 29. § 84 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden in Nummer 5 die Wörter „§ 30 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 6 Nr. 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
b) In Absatz 1 erhält Nummer 6 folgende Fassung:
6. dem Höchstalter für den Aufstieg: § 23 Abs. 6 Nr. 2, § 30 Abs. 5 Nr. 2, § 40 Nr. 4,
c) In Absatz 1 werden in Nummer 7 die Wörter „Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
d) In Absatz 2 werden die Wörter „in die Laufbahn des höheren Dienstes“ gestrichen.
 30. In § 86 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „A 5“ durch die Wörter „A 6“ ersetzt.
b) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 wird gestrichen.
 31. § 91 wird gestrichen.
 32. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
a) In der Anlage 1 erhält die Überschrift folgende Fassung: Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1) – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren Dienstes –
b) Die Anlagen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Anlage 2
(zu § 32 Abs. 2)

– Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes –

**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
des höheren Dienstes**

Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen

1 Gemeinsame Laufbahnen im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:

1.1 Technischer Dienst in der Datenverarbeitung (Datenfernverarbeitung/Datenvermittlung mit Schwerpunkt Technik, Maschinenbedienung/Maschinensaalleitung, Systemprogrammierung, technische Arbeitsvorbereitung)	Ingenieure (Elektrotechnik – Automatisierungstechnik, Informationsverarbeitung oder Nachrichtentechnik); Informatiker
1.2 Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Ingenieure
1.3 Bautechnischer Dienst mit überwiegender Prüfung von Standsicherheitsnachweisen	Ingenieure (Bauingenieurwesen)
1.4 Straßenbautechnischer Dienst	Ingenieure (Bauingenieurwesen, Maschinenbau – Stahlbau)
1.5 Verkehrsingenieur im technischen Dienst	Ingenieure (Bauingenieurwesen)
1.6 Chemieingenieurdienst	Ingenieure (Chemieingenieurwesen)
1.7 Dienst im Gartenbau, in der Grünordnung, in der Landschaftspflege und im Naturschutz	Ingenieure (Gartenbau, Landespflanze)
1.8 Landwirtschaftlicher Dienst	Ingenieure (Landbau, Lebensmitteltechnologie, Milch- und Molkereiwirtschaft)
1.9 Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Oecotrophologen
1.10 Dienst in der Sozialarbeit	Sozialarbeiter
1.11 Sozialpädagogischer Dienst	Sozialpädagogen

2 Laufbahnen im Landesdienst:

2.1 Bergtechnischer Dienst	Ingenieure (Bergtechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Maschinentechnik, Verfahrenstechnik)
2.2 Bergvermessungstechnischer Dienst	Ingenieure (Bergvermessung)
2.3 Technischer Dienst beim Geologischen Landesamt	Ingenieure
2.4 Technischer Dienst in der Landesplanung und im Städtebau sowie beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung	Ingenieure
2.5 Technischer Dienst beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Ingenieure (Bauingenieurwesen, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physikalische Technik, Verfahrenstechnik)
2.6 Nachrichten- und signaltechnischer Dienst	Ingenieure (Elektrotechnik)
2.7 Technischer Dienst im Bereich der Polizei	Ingenieure
2.8 Technischer Dienst in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft	Ingenieure (Chemieingenieurwesen, Physikalische Technik, Versorgungstechnik)
2.9 Dienst als Wein- und Spirituosenkontrolleur	Ingenieure (Weinbau)
2.10 Bibliotheksdienst bei Staatlichen Büchereistellen	Bibliothekare
2.11 Wirtschaftlicher Dienst in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben in den Geschäftsbereichen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung	Betriebswirte

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
des gehobenen Dienstes

Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen

3 Laufbahnen im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:

- | | |
|---|--|
| 3.1 Technischer Aufsichtsdienst bei Unfallversicherungsträgern | Ingenieure |
| 3.2 Technischer Dienst für Arbeitssicherheit der Landschaftsverbände | Ingenieure |
| 3.3 Technischer Raumordnungsdienst | Ingenieure (Architektur – Städtebau und Regionalplanung, Bauingenieurwesen) |
| 3.4 Technischer Dienst in der Abfallwirtschaft | Ingenieure (Architektur-Hochbau, Bauingenieurwesen, Bio-Ingenieurwesen, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau, Landbau, Maschinenbau, Technisches Gesundheitswesen – Umwelt- und Hygienetechnik, Versorgungstechnik – Kommunal- und Umwelttechnik) |
| 3.5 Bibliotheksdienst an öffentlichen Büchereien | Bibliothekare |
| 3.6 Wirtschaftlicher Dienst mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben im Bereich der Landschaftsverbände sowie im Raumordnungsdienst und in der Abfallwirtschaft | Betriebswirte |

Anlage 3
(zu § 42 Abs. 1)

– Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes –

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes	Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen
1 Gemeinsame Laufbahnen im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen:	
1.1 Ärztlicher Dienst	Ärzte
1.2 Dienst als Apotheker	Apotheker
1.3 Geographischer Dienst	Geographen
1.4 Dienst als Konservator	Konservatoren; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß
1.5 Ornithologischer Dienst	Biologen
1.6 Schulpsychologischer Dienst	Psychologen
1.7 Tierärztlicher Dienst mit Ausnahme der Veterinäraufsicht	Tierärzte
1.8 Zahnärztlicher Dienst	Zahnärzte
1.9 Dienst in der Datenverarbeitung	Informatiker; Ingenieure (Elektrotechnik, Maschinenbau); Mathematiker; Physiker; Wirtschaftsingenieure
1.10 Dienst in Gartenbau und Landespflege	Biologen; Geographen; Ingenieure (Agrarwissenschaft, Gartenbau, Landespflege)
1.11 Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den Landschaftsbehörden	Ingenieure (Landespflege – Landschaftspflege und Naturschutz)
1.12 Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Biologen; Chemiker; Ingenieure; Mineralogen; Physiker
2 Laufbahnen im Landesdienst:	
2.1 Dienst als Chemiker bei den Staatlichen Gewerbeärzten und bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern	Chemiker
2.2 Eichtechnischer Dienst	Ingenieure (Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik); Physiker
2.3 Fischereiverwaltungsdienst	Biologen
2.4 Luftaufsichtsdienst	Ingenieure (Bauingenieurwesen, Elektronik, Luftfahrttechnik); Wirtschaftsingenieure
2.5 Naturwissenschaftlicher Dienst in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft	Biologen; Chemiker; Geographen; Geologen; Geophysiker; Mathematiker; Physiker
2.6 Psychologischer Dienst im Strafvollzug	Psychologen
2.7 Dienst als Slawist	Slawisten
2.8 Stenographischer Dienst beim Landtag	Volkswirte; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß
2.9 Strafrechtlicher Ermittlungsdienst in Wirtschaftsstrafsachen	Wirtschaftswissenschaftler
2.10 Soziologischer Dienst im Strafvollzug	Sozialwissenschaftler; Soziologen
2.11 Technischer Aufsichtsdienst im Rahmen der Aufsicht für Straßenbahn- und O-Bus-Unternehmen	Ingenieure (Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau)
2.12 Wissenschaftlicher Dienst im Bereich der Polizei	Ärzte; Biologen; Chemiker; Informatiker; Ingenieure; Mathematiker; Physiker; Psychologen; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftswissenschaftler
2.13 Dienst bei der Landesanstalt für Immissionsschutz und bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	Biologen; Chemiker; Geophysiker; Ingenieure; Mathematiker; Meteorologen; Physiker
2.14 Naturwissenschaftlicher Dienst bei den Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämtern und beim Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	Biologen; Chemiker; Humanbiologen
2.15 Naturwissenschaftlicher und technischer Dienst beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Biologen; Chemiker; Ingenieure; Mathematiker; Meteorologen; Physiker

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes

Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen

- | | |
|--|---|
| 2.16 Naturwissenschaftlicher und technischer Dienst – mit Ausnahme des straßenbautechnischen Dienstes – beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und beim Geologischen Landesamt | Biologen; Chemiker; Geographen; Ingenieure (Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hüttenkunde, Maschinenbau); Mathematiker; Physiker |
| 2.17 Wirtschaftswissenschaftlicher Dienst in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben beim Ministerpräsidenten, Finanzminister, Innenminister, Landesrechnungshof sowie in den Geschäftsbereichen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung | Informatiker; Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftswissenschaftler |
| 2.18 Wissenschaftlicher Dienst beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung | Ärzte; Forstwirte; Geographen; Informatiker; Ingenieure (Agrarwissenschaft, Gartenbau, Landespflege); Mathematiker; Sozialwirte; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftswissenschaftler |
| 2.19 Wissenschaftlicher Dienst beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik | Chemiker; Informatiker; Ingenieure (Agrarwissenschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau, Maschinenbau); Mathematiker; Physiker; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftswissenschaftler |
| 2.20 Wissenschaftlicher Dienst bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung | Biologen; Chemiker; Forstwirte; Geographen; Geologen; Ingenieure (Agrarwissenschaft, Gartenbau, Landespflege); Meteorologen; Physiker |
| 2.21 Wissenschaftlicher Dienst beim Kultusminister und beim Landesinstitut für Schule und Weiterbildung | Erziehungswissenschaftler; Informatiker; Ingenieure (Elektrotechnik); Mathematiker; Physiker; Politologen; Sozialwirte; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftswissenschaftler |
| 2.22 Wissenschaftlicher Dienst beim Sozialpädagogischen Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung | Erziehungswissenschaftler; Mathematiker; Psychologen; Sozialwirte; Soziologen |
| 2.23 Wissenschaftlicher Dienst beim zoologischen Forschungsinstitut Alexander König | Biologen |
| 3 Laufbahnen im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen: | |
| 3.1 Archäologischer Dienst | Archäologen |
| 3.2 Dienst als Biologe | Biologen |
| 3.3 Dienst als Chemiker | Chemiker |
| 3.4 Geophysikalischer Dienst | Geophysiker |
| 3.5 Geologischer Dienst | Geologen |
| 3.6 Dienst als Historiker | Historiker |
| 3.7 Dienst als Kunsthistoriker | Kunsthistoriker |
| 3.8 Dienst als Mathematiker | Mathematiker |
| 3.9 Dienst als Mineraloge | Mineralogen |
| 3.10 Dienst als Physiker | Physiker |
| 3.11 Psychologischer Dienst | Psychologen |
| 3.12 Dienst als Völkerkundler | Ethnologen |
| 3.13 Zoologischer Dienst | Biologen; Tierärzte |
| 3.14 Dienst in der Abfallwirtschaft | Biologen; Chemiker; Geologen; Ingenieure (Agrarwissenschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau); Physiker; Wirtschaftswissenschaftler |
| 3.15 Dienst bei den Landschaftsverbänden als Erziehungswissenschaftler in psychiatrischen Landeskliniken und in Heimen der öffentlichen Erziehung | Erziehungswissenschaftler |
| 3.16 Museumsdienst | Archäologen; Biologen; Geologen; Kunsthistoriker; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß |
| 3.17 Dienst an Musikschulen | Musikwissenschaftler; Philologen (Musik) |
| 3.18 Raumordnungsdienst | Forstwirte; Geographen; Hauswirtschaftswissenschaftler; Ingenieure (Agrarwissenschaft, Bauingenieurwesen, Gartenbau, Landespflege, Vermessungswesen); Oecotrophologen; Sozialwirte; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftswissenschaftler |

**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
des höheren Dienstes****Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen****3.19 Dienst an Volkshochschulen****Philologen; Wirtschaftswissenschaftler; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß****3.20 Wirtschaftlicher Dienst – nur in kommunalen Eigenbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen –****Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftswissenschaftler****3.21 Wissenschaftlicher Dienst in der Statistik****Geographen; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftswissenschaftler****3.22 Dienst bei den Handwerkskammern****Wirtschaftspädagogen; Wirtschaftswissenschaftler****3.23 Dienst bei den Industrie- und Handelskammern****Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftspädagogen; Wirtschaftswissenschaftler**

Artikel II

§ 1

Für Beamte, die ein Jahr nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG, in der die Einzelheiten des Aufstiegs gemäß § 23 Abs. 6 und 7 sowie gemäß § 30 Abs. 5 und 6 LVO erstmals geregelt werden, das 58. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Ausnahme vom Höchstalter für den Aufstieg (§ 84 Abs. 1 Nr. 6 LVO) als erteilt.

§ 2

Folgende Vorschriften der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (Artikel III Abs. 1) geltenden Fassung gelten fort:

1. § 70 Abs. 2 LVO für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihre Probezeit noch nicht beendet haben sowie für Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Laufbahnbefähigung nach § 71 Nrn. 1 bis 3 LVO in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erworben haben, bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. § 86 Abs. 2 LVO für Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 1. Oktober 1982 eingestellt worden sind und am Laufbahnwechsel vor Ablegen der I. Fachprüfung teilnehmen.

§ 3

(1) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken kann auch in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 LVO erfüllt,
 2. bis zum 30. September 1978 nach einer Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einem gemäß § 32 Abs. 3 Buchstabe b LVO anerkannten Bibliothekar-Lehrinstitut die Diplomprüfung bestanden hat,
 3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.
- (2) § 35 LVO findet Anwendung.

Artikel III

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 23 Abs. 6 Nr. 3 und § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung am 1. April 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1983 S. 539.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X